

- 4) Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Kandidaten, welche vor dem 1. Oktober 1871. und diejenigen pharmazeutischen Kandidaten, welche vor dem 1. April 1871. zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath Behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

---